**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 49 (1941)

**Heft:** 18

**Anhang:** Nach einem Verkehrsunfall

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Nach einem Verkehrsunfall

Abtransport des Verletzten nach Markierung seiner Lage. — Après un accident de la circulation, transport d'un blessé après avoir relevé l'emplacement de l'accident.

## Mehr als Fr. 100'000.—

sind bis heute aus der Hilfskasse des Schweiz. Samariterbundes an unverschuldet in Not geratene Mitglieder ausbezahlt worden. Man kann sich wohl kaum einen Begriff machen, wie unendlich viel Leid und Kummer dadurch in Hunderten von braven Samariterfamilien gemildert werden konnten. Das beweisen die vielen oft rührenden Dankbriefe, die uns zukommen.

Es dürfte unsere Leser interessieren, wie eigentlich dieses Hilfswerk geschaffen worden ist.

Während der Grippeepidemie 1918/1919 haben die Mitglieder der Samaritervereine unter Gefahr für Gesundheit und Leben sich in den Dienst notleidender Mitmenschen gestellt. Viele sind dabei selber krank geworden und 26 tapfere Helferinnen und Helfer fanden selbst den Tod. Die Leitung des Samariterbundes fühlte sich moralisch verantwortlich, wenigstens für die Ausgleichung wirtschaftlicher Schäden für ähnliche Fälle Vorsorge zu treffen, denn damals standen für irgendeine materielle Hilfe keine Mittel zur Verfügung. Der Zentralvorstand stellte deshalb der Abgeordnetenversammlung 1919 in Winterthur den Antrag, eine Hilfskasse ins Leben zu rufen. Es sollte vorerst ein Fonds von Fr. 50'000.— geschaffen werden. Mitglied dieser Hilfskasse sollten alle Aktivmitglieder der Sektionen des Samariterbundes werden, für welche der Verein einen Jahresbeitrag von 20 Rp. bezahlt. Die Kasse sollte freiwillige Beiträge an die Mitglieder oder deren Hinterbliebenen im Todesfalle ausrichten, wenn der Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles eingetreten ist, die sich das betreffende Mitglied im Samariterdienst zugezogen hat. Ebenso sollten Beiträge gewährt werden, wenn ein Mitglied aus andern Gründen unverschuldet in Not geraten sollte. Die Versammlung stimmte den Anträgen des Zentralvorstandes einstimmig zu.

Aus der Entschädigung für die Mitarbeit beim Verkauf der Bundesfeierkarten in den Jahren 1918/1919 wurde der Betrag von Fr. 10'000.— zur Verfügung gestellt. Sodann haben viele Sektionen freiwillige Beiträge geleistet, die den Betrag von Fr. 16'000.— erreichten. Dazu kam eine weitere Zuwendung des Bundesfeierkomitees von Fr. 5000.— und eine solche von der Nationalspende von Fr. 10'000.—

Das Kapital konnte weiter geäufnet werden, so dass auf 1. Januar 1923 Wertschriften im Nominalbetrag von Fr. 100'000.— zur Verfügung standen. Im Jahre 1923 wurde ein Verkauf von Samariterpostkarten durchgeführt. Aus dem Ertrag der Aktion konnten der Hilfskasse Fr. 50'000.— zugewendet werden. Dank verschiedener anderer Zuwendungen war eine Erhöhung des Vermögens auf Fr. 175'000.— nominell möglich. Die Verbandsleitung war unermüdlich bestrebt, das Vermögen weiter zu mehren; Ende 1927 betrug dieses bereits Fr. 200'000.—.

Im Jahre 1928 wurden Hilfskasse und Unfallversicherung verschmolzen und anlässlich der Abgeordnetenversammlung in Zürich die Stiftung «Hilfskasse und Unfallversicherung» geschaffen, wobei in Aussicht genommen wurde, das Kapital auf Fr. 250'000.— zu vermehren.

1931 wurde nochmals eine Sammlung zugunsten dieses sozialen Werkes unter den Sektionen des Samariterbundes eingeleitet. Sie ist seither ununterbrochen weitergeführt worden. Auf Ende 1933 war es möglich, das Stiftungskapital auf den vorgesehenen Nominalbetrag von Fr. 250'000.— zu bringen.

Aus dem Reinertrag der Samariterwoche 1934 kamen Fr. 35'000, hinzu, ferner eine Spende des Schweiz. Roten Kreuzes von Fr. 10'000, ebenfalls aus dem Ergebnis der Samariterwoche. Auf Ende 1935 erreichte das Kapital den Nominalbetrag von Fr. 300'000.—.

Weitere Fr. 50'000.— kamen aus dem Ertrag der Samariterwoche 1938 hinzu. Dank vielen Spenden aus Samariterkreisen erreicht das Kapital der Stiftung «Hilfskasse und Unfallversicherung» auf Ende 1940 den ansehnlichen Betrag von Fr. 365'000.—. Es gereicht uns zur ganz besonderen Freude, feststellen zu können, dass dieses Kapital fast vollständig von den Samaritern selbst zusammengetragen wurde.

Die Einnahmen dieses Wohlfahrtswerkes setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Sektionen (20 Rp. jährlich für jedes der Hilfskasse unterstellte Mitglied) und den Zinsen des Stiftungskapitals. Daraus werden die Kosten der Unfallversicherung bestritten und die Beiträge zugunsten notleidender Mitglieder.

Gemäss dem von der Abgeordnetenversammlung 1921 in Interlaken genehmigten Reglement wurde die Mitgliedschaft für alle Sektionen obligatorisch erklärt. Nicht nur die Aktivmitglieder stehen im Genuss der Hilfskasse, sondern auch diejenigen Ehren-, Frei-, Veteranen- und Passivmitglieder, die vor ihrer Ernennung während mindestens zwei Jahren Aktivmitglied einer Sektion des Schweiz. Samariterbundes waren.

Die Kasse wird von einer Kommission verwaltet, welche aus fünd Mitgliedern besteht, von denen drei von der Abgeordnetenversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Diese drei Mitglieder befinden sich seit der Schaffung der Hilfskasse ununterbrochen im Amt. Es sind dies: Frl. Emma Probst, Monruz, Neuchâtel, Jean Rüttmann, Stein am Rhein, und Albin Wyss, Feigelstrasse, Olten. Sodam gehören jeweils der Zentralpräsident und der Verbandssekretär des Samariterbundes von Amtes wegen der Hilfskassenkommission an.

Gesuche um Unterstützungen sind durch die Sektionsvorstände schriftlich unter einlässlicher und wahrheitsgetreuer Darstellung der Verhältnisse an das Verbandssekretariat des Schweiz. Samariterbundes in Olten einzureichen, welches sie an die Kommission weiterleitet. Diese beschliesst über die Höhe der auszurichtenden Beiträge. Es können in einzelnen Fällen Unterstützungen bis zu Fr. 300.— gewährt werden.

Bis heute hat die Hilfskasse folgende Leistungen aufzuweisem

Jahr	Anzahl Fälle	Ausbez. Beträge		Jahr Ar	zahl Fälle	Ausbez. Betige	
1923	14	Fr.	2'190.—	Uebertrag	247	Fr.	43'230
1924	21	»	3'085.—	1933	50	, »	8'160
1925	18	»	3'675	1934	61	>>	7'950
1926	17	»	2'880.—	1935	66	30	7'175
1927	25	>>	5'000	1936	59	>>	6'170
1928	18	>>	3'350.—	1937	74	30	5'960
1929	27	<b>&gt;&gt;</b>	5.600.—	1938	80	>>	7'525
1930	32	20	6'200.—	1939	66	» .	6'630
1931	39	20	6'650.—	1940	61	»	6'880
1932	36	<b>»</b>	4'600.—	1. I.—15. IV. 1941	25	>>	3'380
Uebertra	g 247	247 Fr. 43,230.—			789	Fr. 103'060	

Ende 1939 wurde ein Hilfsfonds für Samariter im Dienst ins Leben gerufen. Aus den uns zugegangenen Spenden konnten bis jetzt in Z Fällen zusätzliche Beiträge von insgesamt Fr. 760.— gewährt werden



#### Verladen

eines Verunfallten in die Bahn.

— Chargement sur un train d'un blessé.